



14.6.2010

0055/2010

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur Finanzierung des Mediensektors - Schutz des Rechts auf Information und der Freiheit der Meinungsäußerung

Tanja Fajon, Jean-Marie Cavada, Jorgo Chatzimarkakis, Patrick Le Hyaric, Ioan Enciu

Fristablauf: 14.10.2010

0055/2010

Schriftliche Erklärung zur Finanzierung des Mediensektors - Schutz des Rechts auf Information und der Freiheit der Meinungsäußerung

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und 6 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 11 der Europäischen Charta der Grundrechte,
 - unter Hinweis auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 2007/65,
 - gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union die Informationsfreiheit fördert, und in der Erwägung, dass Pluralismus im Mediensektor eine Vorbedingung für die europäische Demokratie ist,
- B. in der Erwägung, dass Medienpluralismus durch Wettbewerb oder technischen Fortschritt nicht gewährleistet wird,
- C. in der Erwägung, dass Medienunternehmen zurzeit von der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise in Mitleidenschaft gezogen werden, Hunderte von Publikationen eingestellt wurden, viele Medienunternehmen kämpfen, um nicht Konkurs anmelden zu müssen, und Tausende von Journalisten entlassen wurden,
1. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten neue Finanzquellen für Informationsmedien erschließen und Finanzhilfen bereitstellen, um einen unabhängigen Journalismus zu unterstützen, der frei von jeglicher politischer oder kommerzieller Einmischung auf nationaler Ebene ist;
 2. betont, wie notwendig es ist, zusätzliche finanzielle Unterstützung zu leisten, um die sozialen und beruflichen Bedingungen von Journalisten und von in der Medienbranche Beschäftigten zu verbessern;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die lückenlose Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Medien zu überwachen und zu gewährleisten, indem sie Artikel 11 der Europäischen Charta der Grundrechte, wie im Vertrag von Lissabon genannt, in vollem Umfang umsetzen, damit eine unzulässige Einmischung in die Arbeit von Journalisten und Medien verhindert wird;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.